

Satzung der Kleingartenkolonie Johannisberg e.V. Berlin-Wilmersdorf

Version vom 11.09.2017, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.11.2017

Aktuelle Version vom 08.07.2022, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.08.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Kleingartenkolonie Johannisberg e.V. Berlin-Wilmersdorf". Er hat seinen Sitz in Berlin im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und wird gebildet durch die Gemeinschaft der Unterpächter von Kleingartenparzellen zwischen Johannisberger-, Aßmannshäuser-, Nauheimer- und Wiesbadener Straße, Homburger-, Eberbacher Straße sowie den vier Parzellen an der Johannisberger Str. 40/40 a. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin unter der Reg.-Nr. 7647 B eingetragen und ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind:

1. Die dauernde Erhaltung und Sicherung der Kleingartenkolonie Johannisberg sowie die Schaffung und Erhaltung von Dauerkleingärten.
2. Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen und ergehenden Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e. V. , dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V., dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin und dem Senat von Berlin.
3. Die Vermittlung von Unterpachtverträgen zwischen den - künftigen - Mitgliedern und dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V.
4. Fachberatung der Mitglieder über den Obst- und Gemüseanbau sowie über die Anlage und Gestaltung eines Kleingartens einschließlich der Baulichkeiten, deren Errichtung vom Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf genehmigt werden muss.
5. Beschaffung und Verwendung von öffentlichen und privaten Mitteln für;
 - a) die Herstellung, Instandsetzung und -haltung von Wegen innerhalb des Koloniegeländes;
 - b) Material- und Verlegungskosten der Hauptwasserrohre mit den Anschlüssen für jede Parzelle;
 - c) Errichtung und Instandhaltung der Außeneinfriedungen und Zugänge;
 - d) Herstellung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Kinderspielplatz, Ruhezonen mit Sitzgelegenheiten für die Allgemeinheit und der Vereinslaube)
6. Zugänglichmachung der Wege zur Begehung durch die Allgemeinheit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Überschüsse von Beiträgen, Umlagen, Spenden und sonstigen Erträgen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG. An die Mitglieder dürfen keine Überschuss-Anteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins ausgeschüttet werden. Aufwandsentschädigungen sind ausgenommen. Beim Ausscheiden aus dem Verein dürfen die

Mitglieder, im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Erben, nur die Entschädigung erhalten, die sich nach der Feststellung der Wertermittler ergibt. Der Entschädigungsbetrag ist vom Nachfolgepächter bei Abschluss des Unterpachtvertrages an den Verein zu zahlen, der ihn an das ausscheidende Mitglied oder die berechtigten Erben weiterleitet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins wird jede geschäftsfähige Person, die für eine Parzelle innerhalb des Koloniegeländes mit dem Verpächter, dies ist der Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V., die eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber abgibt, die Satzung der Kleingartenkolonie Johannisberg e.V. anerkennt und die Ablöseentschädigung, die Aufnahmegebühr sowie die mit der Aufnahme fällig werdenden Beiträge, Pachtzinsen, Abgaben und Vorauszahlungen zahlt. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen wird der Parzellenbewerber ordentliches Mitglied des Vereins.

(2) Die Zuteilung einer Parzelle erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Bei zwei abgelehnten, angebotenen Parzellen wird der Bewerber an das Ende der Bewerberliste gesetzt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

1. dem Tod des Mitglieds,
2. einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, die auch gleichzeitig mit der Kündigung des Unterpachtvertrages erklärt werden kann.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit vom Verpächter die Kündigung des Unterpachtverhältnisses fordern und damit den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein herbeiführen, wenn

1. das Mitglied gegen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des Vereins, den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt oder so schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht, insbesondere den Frieden in der Kolonie so nachhaltig stört, dass sein weiteres Verbleiben im Verein für die Gemeinschaft unzumutbar ist, oder
2. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verpächter nicht nachkommt, oder
3. innerhalb einer Frist von sechs Wochen berechtigten Weisungen und Abmahnungen des Vorstands nicht entspricht, oder
4. das Mitglied zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen (§ 10) unentschuldigt fernbleibt und dadurch sein Desinteresse an dem Zweck und den Aufgaben des Vereins bekundet. Das unentschuldigt fehlende Mitglied bekommt nach dem ersten Fehlen eine schriftliche Erinnerung an die Folgen.

(3) Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), wird sie fortgesetzt mit dem überlebenden Ehegatten/Partner, der den Unterpachtvertrag nicht mit abgeschlossen hatte oder ihm nicht beigetreten war, wenn er binnen drei Monaten einen entsprechenden Antrag beim Verein stellt und den Abschluss eines Unterpachtvertrages beantragt. Der Vorstand wird den überlebenden Ehegatten/Partner beim Verpächter als Unterpächter vorschlagen, es sei denn, dass sachlich schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(4) Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht vererbbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.

(2) Pflicht eines jeden Mitglieds ist es, an notwendigen Gemeinschaftsarbeiten zum Nutzen der Kolonie teilzunehmen. Wer dies aus Alters-, Krankheits-, oder Zeitgründen nicht kann, muss es dem Vorstand mitteilen und entweder eine Ersatzkraft stellen oder einen Kostenbeitrag zahlen, der jährlich durch Vorstandsbeschluss festzulegen ist. Der Kostenbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird mit der Jahresrechnung angefordert.

(3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder brauchen keine Gemeinschaftsarbeit und keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(4) Jedem Mitglied obliegt die Verpflichtung, auf seiner Parzelle für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Es hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar durch Geräusche gestört werden. An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen ist jede mit Lärm verbundene Tätigkeit verboten, die objektiv geeignet ist, andere Personen unzumutbar zu stören. Dies gilt auch für die Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr. Es gilt das Landes-Immissionsschutzgesetz des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Jedes Mitglied hat den Verpflichtungen, die sich für ihn aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung ergeben, nachzukommen. Dabei gelten zwingende gesetzliche Vorschriften vorrangig gegenüber damit in Widerspruch stehenden Regelungen der Satzung, des Unterpachtvertrags und der Gartenordnung.

(6) Natur- und Umweltschutz sind bei der Gartengestaltung und -pflege oberstes Gebot.

(7) Gesunde Gartenabfälle und kompostierbares Material sind auf den Parzellen ordnungsgemäß zu kompostieren oder zum fachgerechten Mulchen zu verwenden. Soweit eine solche Entsorgung nicht möglich ist, sind die Gartenabfälle einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Laubsäcke sind zu diesem Zwecke auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Bürgersteigrand abzustellen und dürfen dabei nicht an Bäume gelehnt werden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge und sonstige Abgaben

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der umlagefähigen Abgaben werden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen festgelegt. Pachtzins, Verbandsbeiträge, Umschreibeggebühr usw. werden durch den Verpächter bestimmt.

(2) Jedes Mitglied erhält zum Jahresende eine Aufstellung der zu leistenden Abgaben. Diese sind jeweils bis zum 15. Februar des nächsten Jahres zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden. Nach dem 28. Februar des laufenden Jahres sind die säumigen Mitglieder durch den Schatzmeister aufzufordern, die geschuldeten Abgaben innerhalb von vier Wochen einzuzahlen, wobei eine Mahngebühr erhoben wird, die vom Vorstand in angemessener Höhe festgesetzt wird.

(3) Im Voraus bezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

(4) Die Abrechnung des Wassergeldes erfolgt gesondert jeweils im Frühjahr.

§ 7 Geschäftsführender und vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, den beiden Schatzmeistern Hauptkasse und Wasserkasse, dem Schriftführer sowie - als Beisitzer - dem Gartenfachberater. Die Posten der Beisitzer werden nur besetzt, wenn sich in der Mitgliederversammlung Kandidaten finden.

(2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einzeln gewählt.

Eine Wahl erfolgt durch das Zeigen der Stimmkarte. Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jedoch bleiben sie solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds benennen. Die Anmeldung des Ersatzmitglieds bei dem Vereinsregister kann jedes Vorstandsmitglied allein unterzeichnen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden formlos einzuberufen. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagungsordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Nichtanwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Sind Mitglieder mit der Amtsführung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder nicht einverstanden, können diese jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Dazu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder zu beantragen. Damit diese Versammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sein. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann den Vorstandmitgliedern auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden zur Abgeltung von Ausgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Auf Antrag werden vom Vorstand bare Auslagen erstattet.

(8) Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden kann der Vorstand, wenn er dies für erforderlich hält, bis zu fünf zusätzliche Beisitzer als Berater berufen oder abberufen. Sie sind an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Neben den ihm durch die Satzung besonders zugewiesenen Rechten und Pflichten hat der 1. Vorsitzende den Verein nach außen zu vertreten und die Mitgliederversammlungen zu leiten. Dafür kann er im Einzelfall einen Versammlungsleiter beauftragen. Er setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest und beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, im Regelfall einmal im Monat. Er führt die allgemeine Aufsicht über die Kleingartenkolonie, hat für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu sorgen und die Verpachtung von Parzellen an neue Unterpächter mit dem Verpächter zu regeln.

(2) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle bei der Geschäftsführung zu vertreten. Nur in diesem Falle darf er von seiner Vertretungsbefugnis nach außen Gebrauch machen. Er organisiert die Begehungen und wird in dieser Eigenschaft vom Gartenfachberater vertreten.

(3) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich. Er hat alle an den Verein zu zahlenden Geldbeträge einzuziehen sowie über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erarbeitet den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Sämtliche Ausgaben sind von ihm durch Quittungen oder entsprechende Unterlagen zu belegen. Alle Ausgabenbelege müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden. Seine Abrechnungen unterliegen der Kassenprüfung.

(4) Soweit kein anderer Protokollführer bestimmt wird, hat der Schriftführer über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind spätestens eine Woche vor der nächsten

Vorstandssitzung vorzulegen. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen sowie die Mitgliederlisten und Akten zu führen (ggf. elektronisch) und dem Vorstand auf Anfrage vorzulegen.

(5) Der Gartenfachberater steht dem Vorstand in allen fachlichen Fragen des Obst- und Gemüseanbaus zur Seite und berät die Mitglieder auf entsprechende Anfragen. Er nimmt an allen seinen Bereich betreffenden Fachgesprächen des Bezirksverbandes teil.

(6) Der Wasserkassierer ist zuständig für die Abrechnung der Wassergeldkosten, die von den Wasserwerken den einzelnen Wassergemeinschaften in Rechnung gestellt werden. Er berechnet anhand der Verbrauchszahlen die anteiligen Kosten einschließlich der Reparaturkosten für die einzelnen Nutzer und rechnet ihnen gegenüber auch gesondert ab. Seine Abrechnungen unterliegen der Kassenprüfung.

§ 9 Kassenprüfer, Gangobleute, Wasserobleute, Delegierte und Begehungen

(1) Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens einmal jährlich eine rechnerische Kassenprüfung einschließlich der Wasserabrechnungen vorzunehmen haben. Hierüber sind schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnungen zu prüfen und darüber schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen. In jeder Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer einen Revisionsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Gangobleute werden von den Mitgliedern ihres Bereichs vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Diese haben in erster Linie in ihrem Bereich und den anliegenden Parzellen auf die Einhaltung von § 5 der Satzung und der Gartenordnung zu achten. Zuwiderhandlungen werden von ihnen beanstandet und dem Vorstand gemeldet, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt werden. Im Übrigen werden sie zwischen den Mitgliedern ihres Bereichs und dem Vorstand vermittelnd tätig.

(3) Die Begehung der Parzellen wird durch die bestellten Gangobleute mindestens einmal jährlich ausgeführt und dient der Einhaltung der Gartenordnung.

(4) Zu jeder Bezirksdelegiertenversammlung entsendet der Verein für je 30 angefangene Parzellen einen Delegierten.

(5) Für jeden Bereich eines Hauptwasseranschlusses setzt der Vorstand Wasserobleute ein. Die Mitglieder eines jeden Bereichs bilden jeweils eine Wassergemeinschaft. Die Wasserobleute überwachen das Wasserrohrnetz ihrer Wassergemeinschaft einschließlich der Wasserzähler, lassen Schäden an den Hauptrohren einschließlich der Hauptwasserzähler unter gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstands beseitigen. Schäden an den Wasserleitungen auf den Parzellen einschließlich der Wasserzähler und des Absperrventils sind vom jeweiligen Mitglied schnellstmöglich im Einvernehmen mit den Wasserobleuten auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Absperrventile der Hauptwasserrohre dürfen nur von den Wasserobleuten bedient werden.

(6) Soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft, werden die Funktionsträger gemäß Abs. 1 bis 5 durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dort hat jedes Mitglied eine Stimme. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind alle zwei Jahre abzuhalten. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Nur wenn der Antragsteller bei der Versammlung zugegen ist, hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die außerhalb der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung liegen, können erörtert, indes nicht zur Abstimmung gestellt werden. Auf

schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrags einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Soweit keine abweichende Regelung besteht, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Stimmzählung werden nur gültige Ja- und Nein- Stimmen berücksichtigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung.

(4) Soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft, wird die Art der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung durch Zeigen der Stimmkarte bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Zeigen der Stimmkarte oder schriftlich. Außer bei der Vorstandswahl (§ 7 Abs. 3) muss sie schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(6) In jeder Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden ein Geschäftsbericht zu erstatten und von den Schatzmeistern (Haupt- und Wasserkasse) ein Kassenbericht abzugeben. Danach folgt der Revisionsbericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands. Sodann ist die Wahl des Vorstands und der sonstigen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Funktionsträger vorzunehmen. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern auf vorheriges Verlangen der Reihenfolge der Meldungen nach das Wort. Er kann die Redezeit festlegen oder beschränken. Er ist berechtigt, das Wort zu entziehen, wenn der Redner die festgelegte Redezeit überschreitet, sich von dem zu erörternden Punkt der Tagesordnung entfernt oder gegen die parlamentarischen Regeln verstößt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll die folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; Person des Versammlungsleiters und Protokollführers; Feststellung, dass die Versammlung unter Bekanntgabe der Tagungsordnung satzungsgemäß einberufen wurde; die Tagesordnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit; die gestellten Anträge; die Art der Abstimmung; das genaue Abstimmungsergebnis; bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Beschwerden von Mitgliedern sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen, der bei Streitigkeiten unter Mitgliedern eine Klärung nach Anhörung der Beteiligten herbeiführen soll. Kommt keine Einigung zustande, ist die Sache vom 1. Vorsitzenden der Schiedsstelle beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zum Zweck seiner Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Beschluss zur Auflösung müssen dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als dreiviertel der Stimmberechtigten, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb sechs Wochen bekanntzugeben. Danach ist diese Mitgliederversammlung zu schließen. Zur erneut einberufenen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern wiederum eine schriftliche Einladung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen zu übermitteln. Hierbei ist auf den Grund der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.

(2) Für den Fall der Auflösung wird ein Liquidator bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 13 Satzungsänderung/Neufassung

(1) Satzungsänderungen und die Neufassung können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Hierüber werden die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

§ 14 Förmliche und Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form. Alle Regelungen der Satzung gelten geschlechtsneutral. Die männliche Form wurde ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit gewählt.

§ 15 Übergangsvorschrift

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 17.11.2017 und 24.8.2022 beschlossen und ist mit der Eintragung im Vereinsregister gültig.



Ingo Sorge 1.Vorsitzender 19.09.2022